

14 Mecklenburg, Schwerinische Irrungen

die Reichs-Grund-Gesetze außershalb Landes
vorgenommenen Verstrickung belegen werden,
welche Sie in uns, aller Barmherzigkeit und
von einem Christlichen Regenten, bey einer so
billigen Imploration, zu erhalten verhoffeten
gerecht und gnädigsten Erhörung, ganz un-
würdig machen / und in äußerster Noth und
Dürfftigkeit endlich durch den Verzug der so
sehnlich verlangten Conservations-Hülffe,
durchaus dahin obligiren und bringen soll/
denn von denen Ministris gestellten Fall strick
unsere Personnen zu liefern, und daselbst ver-
stricket entweder in carceris squalore, oder
andere und zwar empfindlichste Noth, alle nur
erdenckliche Quaal und Plage (wobey es sich
wohl sehr schlecht des Landes Angelegenhe-
ten besorgen und vortragen lassen würde)
auszustehen, biß man des Fürstl. Ministerii
einzigem verlangen ein Genügen zu thun, et-
nem absoluten in Mecklenburg unerträglichem
Dominat sich auf Discretion pure & simpli-
citer zu unterwerffen, nomine des gesamten
corporis, (so zwar wohl zur Besorgung des
Landes-besten, aber nicht zu Beförderung des-
sen Untergangs und Verderbens uns bevoll-
mächtiget) wieder Eyd und Gewissen sich
verpflichtet / und dadurch zwar den Leib auf eine
kurze Zeit von Verstrickung und Drang-
salen befrehet / die Seele aber dabey in äuser-
ste Gefahr gestärket hat. Und eben diesen
Zweck